

Entwurf

- Bearbeitungsstand 14.11.2013 -

Kooperationsvertrag

Zwischen

dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - vertreten durch den Landrat -

und

dem Ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg (Wümme) - vertreten durch den
Kirchenkreisvorstand -

wird nachstehender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1

Aufgaben

(1) Der Ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg (Wümme) betreibt in seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen und in Ausübung des Gebotes der Nächstenliebe die *Evangelische Lebensberatungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, und Lebensberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung* (nachfolgend *Ev. Lebensberatungsstelle* genannt) auf der Grundlage der kirchlichen Richtlinien sowie der Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz).

(2) Die Ev. Lebensberatungsstelle übernimmt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe Aufgaben nach § 28 SGB VIII – Erziehungsberatung. Die Erziehungsberatung unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung. Dabei wirken Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind. Die Beratung beginnt in der Regel nach spätestens 8 Wochen Wartezeit. Kindern und Jugendlichen werden Termine mit geringerer Wartezeit angeboten.

(3) Die *Wildwasser-Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg* (nachfolgend *Wildwasser-Beratungsstelle* genannt) übernimmt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) folgende Aufgaben:

- Beratung betroffener Kinder und Jugendlicher
- Beratung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten
- Beratung von und Kooperation mit den Fachkräften des Jugendamtes im Einzelfall, auch im Rahmen von Kriseninterventionen.
- Beratung von Fachkräften anderer Träger der Jugendhilfe.

(4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Beratungsstellen haben ihren Sitz in Rotenburg (Wümme). Die Wildwasser-Beratungsstelle bietet daneben Beratungen in Zeven und Bremervörde an.

(5) Die Beratungsstellen stehen als gemeinnützige Einrichtungen der Bevölkerung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg (Wümme) unabhängig von religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen der

Hilfesuchenden zur Verfügung. Für die Beratungen gemäß SGB VIII wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 2 Umsetzung des Schutzauftrags

(1) Die in § 1 Absatz 2 und 3 genannten Einrichtungen stellen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII sowie die persönliche Eignung seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 72 a SGB VIII im Rahmen der gesonderten „Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII“ sicher.

§ 3 Zuwendung Erziehungsberatung

(1) Für die Erbringung der im § 1 Abs. 2 dieses Vertrages beschriebenen Aufgabe erhält der Ev.- luth. Kirchenkreis vom Landkreis Rotenburg (Wümme) eine jährliche Zuwendung. Die Zuwendung errechnet sich aus den Personal- und Sachkosten für 2,5 Vollzeitstellen.

(2) Die Höhe der Zuwendung wird jährlich über einen gemäß der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung berechneten Preisindex an die allgemeine Preissteigerung angepasst. Der Landkreis berechnet den Preisindex nach den Vorgaben der Anlage 1 jährlich neu und passt die Zuwendung entsprechend an. Die Anpassung der Zuwendung wird erstmalig für das Jahr 2015 durchgeführt. Die Anlage 1 ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die Zuwendung beträgt im Haushaltsjahr 2014 = 190.000 €.

§ 4 Zuwendung Wildwasser

(1) Für die Erbringung der im § 1 Abs. 3 dieses Vertrages beschriebenen Aufgaben erhält der Ev.- luth. Kirchenkreis vom Landkreis Rotenburg (Wümme) eine jährliche Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten. Der Zuwendung liegt ein Beratungsumfang von 59,25 Stunden wöchentlich zugrunde.

(2) Die Höhe der Zuwendung wird jährlich über einen gemäß der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung berechneten Preisindex an die allgemeine Preissteigerung angepasst. Der Landkreis berechnet den Preisindex nach den Vorgaben der Anlage 1 jährlich neu und passt die Zuwendung entsprechend an. Die Anpassung der Zuwendung wird erstmalig für das Jahr 2015 durchgeführt. Die Anlage 1 ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die Zuwendung beträgt im Haushaltsjahr 2014 = 80.000 €.

(3) Sofern Zuschüsse von anderen Stellen (z. B. Land Niedersachsen, Verein Wildwasser, Spenden) ausbleiben bzw. zurückgehen, wird der Beratungsumfang entsprechend angepasst.

**§ 5
Zahlung und Verwendungszweck**

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) überweist die Zuwendung jeweils in vier gleichen Raten auf das Konto des Kirchenkreisamtes jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres.

(2) Die Zuwendung ist im Vereinbarungszeitraum ausschließlich für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden. Für die erhaltenen Zuwendungen ist jährlich bis zum 31. März eines Jahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Er ist so zu führen, dass die gesamten Einnahmen und Ausgaben einwandfrei ermittelt werden können. Die Ev. Lebensberatungsstelle legt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ihren Haushaltsplan für das laufende Jahr und ihren Jahresabschluss des Vorjahres jährlich bis zum 31. März vor. Ein ausführlicher Sach-/Tätigkeitsbericht über die erbrachten Beratungsleistungen unter Angabe des eingesetzten Personals ist beizufügen. Die statistischen Angaben erfolgen nach den gleichen Kriterien wie die der landkreiseigenen Beratungsstelle (Programm Kibnet).

§ 6 Zusammenarbeit und Evaluation

(1) Die Beratungsstellen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Dienststellen des Landkreises, insbesondere mit dem Jugendamt, vertrauensvoll zusammen.

(2) Die Vertragsparteien führen jährlich einen Erfahrungsaustausch durch.

§ 8 Salvatorische Klausel

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich unwirksame Regelungen durch rechtswirksame zu ersetzen.

**§ 9
Inkrafttreten / Kündigung**

(1) Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt geschlossen. Er tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017.

(2) Während dieser Laufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg
Der Kirchenkreisvorstand

(Luttmann)

()

Anlage 1

zum Kooperationsvertrag zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem ev.-luth. Kirchenkreis Rotenburg (Wümme)

Preisindex für die Anpassung der jährlichen Zuwendung

- Vorbemerkung: Der Preisindex wird auf der Grundlage eines Kostenverhältnisses von ca. 80% Personalkosten zu ca. 20 % sonstigen Kosten definiert.

- Es ergibt sich daher folgende **Berechnungsformel:**

Relative Veränderung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt
(Quelle Statistisches Bundesamt, Basis 2005 = 100) des Vorjahres bewertet mit 20 %

+

tarifliche Erhöhung der Personalkosten in Prozent bezogen auf das Vorjahr
(Quelle Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen, Basis 2008 = 100) bewertet mit 80 %

Beispiel:

Erhöhungsfaktor 2015 =

$$0,2 \times \frac{\text{Index 2014} - \text{Index 2013}}{\text{Index 2013}} \times 100$$

+

0,8 x durchschnittliche tarifliche Änderung auf der Basis des Vorjahres

- Der Landkreis berechnet den Index nach den genannten Kriterien ab dem Jahr 2015 jährlich neu und passt die Förderhöhe entsprechend an, erstmalig für das Jahr 2015.